Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Maximilian Divischek und ich bin Betreiber der Seite nova-rechner.at

Seit mittlerweile über 5 Jahren beschäftige ich mich intensiv mit der Fragestellung der Normverbrauchsabgabe und wurde vor 2 Jahren bitter enttäuscht.

**Hintergrund:**Das Importieren von Gebrauchtfahrzeugen aus der EU ist eine gute Möglichkeit, günstiger zu seinem neuen fahrbaren Untersatz zu gelangen. Jährlich werden heute über 70.000 Fahrzeuge aus der EU nach Österreich importiert – dies entspricht knapp 10% aller Gebrauchtwagenzulassungen in Österreich. Im Zuge des Beitritts zur EU sollte man dahingehend eine Erleichterung im Zugang zu Fahrzeugen aus der EU vermuten – doch der Weg wurde vom Gesetzgeber zunehmend erschwert – lassen sie uns gemeinsam kurz in die Vergangenheit reisen:  
Ende **1991** wurde im Zuge der Überarbeitung des Umsatzsteuergesetzes die Normverbrauchsabgabe eingeführt und die so genannte Luxussteuer (die bis dahin 32% ausmachte) abgelöst.  
Die Kalkulation der NoVA war verständlich und für alle Beteiligten (Finanzämter, Autohändler, Eigenimporteure) leicht nachvollziehbar. So wurde lediglich auf den Verbrauch abgestellt und daraus eine Berechnung der Abgabe vorgenommen.

**2003** wurde von der EU eine Richtlinie in Bezug auf die CO2 Reduktion in der EU verabschiedet. Österreich hat aufbauend auf dieses Richtlinie mit **01.07.2008** die nationale Gesetzgebung verändert und eine Abgabe zusätzlich zur NoVA eingeführt – die im Volksmund bekannte „CO2 Malussteuer“

Ab diesem Datum war der CO2 Ausstoß als zusätzliche Komponente der NoVA zu berücksichtigen und die Freigrenze von 180g festgeschrieben.

Nach diesem Zeitpunkt gab es u. A. folgende, wesentlichen Änderungen:

01.01.2010 – Reduktion der CO2 Freigrenze auf 160g  
01.03.2011 – Anhebung der CO2 Steuer (>160g = 25€; >180g = 50€; >220g = 75€)  
01.01.2013 – Reduktion der CO2 Grenzen um 10g (>150g = 25€; >170g = 50€; >210g = 75€)  
01.04.2014 – NoVA Kalkulation Neu

Der Umgang mit Importen von Gebrauchtwagen wurde seit der Einführung der CO2 Steuer mehrfach adaptiert. Maßgeblich dazu war das EUGH Urteil **Ioan Tatu** aus **April 2011** das besagt, dass Importe von Gebrauchtwagen derart besteuert werden müssen, wie sie zur Erstzulassung in der EU auch in Österreich besteuert gewesen wären. Das bedeutet somit, dass Importe mit EZ vor 01.07.2008 CO2 Steuer frei sind.

*Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt ein Verstoß gegen*[*Art. 110 AEUV*](https://findok.bmf.gv.at/findok/javalink?art=Int&id=3080100&ida=AEUV&gueltig=20130529&hz_id=3080100&dz_VonArtikel=110)*vor, wenn der Betrag der Steuer, die auf ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug erhoben wird, den Restwert der Steuer übersteigt, der noch im Wert im Inland bereits zugelassener gleichartiger Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist (vgl. Rn 39 des EuGH-Urteils vom 7.4.2011,*[*C-402/09*](https://findok.bmf.gv.at/findok/javalink?art=EuGH&id=400&gueltig=20110407&hz_gz=C-402%2f09)*, Ioan Tatu, mVa Vorjudikatur).*

Dieses Urteil wurde im BMF lange diskutiert und Importe von 01.07.2008 bis 29.05.2013 nach dem alten Muster abgerechnet. Dies hatte nachteilige Folgen da in diesem Zeitraum CO2 Steuer auch für jene Fahrzeuge eingehoben wurde, deren Erstzulassung vor 01.07.2008 in der EU bestand. Auch Erstzulassungen nach dem 01.07.2008 wurden immer nach der aktuellen Rechtslage abgewickelt und es wurde keine Rücksicht auf die Erstzulassung in der EU genommen.

Erst im Mai 2013 reagierte das BMF auf die Entscheidung aus April 2011 und änderte seine Rechtsauslegung (somit 2 Jahre nach dem EuGH Urteil!!). Zu viel bezahlte CO2 Malussteuer wurde **nicht** **retourniert** – man verweist im BMF auf §201 Abs. 2 Z 2 der Bundesabgabenordnung – diese sieht bei einer Selbstberechnung (sic!) eine Frist von einem Jahr vor.   
Hatten Sie daher beispielsweise ihren Import im April 2012, so ist die Frist nach der geänderten Rechtsauslegung im Mai 2013 bereits verjährt!

Das Team von nova-rechner.at hat sohin gemeinsam mit geschädigten Eigenimporteuren und Rechtsanwälten Versuche der Rückforderung angestellt.

1.) Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wg. Unvorhergesehenem Ereignis   
🡪 abgelehnt wg Jahresfrist  
2.) Wiedereinsetzung wegen Rechtsirrtum   
🡪 abgelehnt wg Jahresfrist  
3.) Wiederaufnahme des Verfahrens   
🡪 abgelehnt wg Jahresfrist  
4.) Vertrauen in die Rechtsprechung nach Treu und Glauben  
🡪 abgelehnt  
Die Eigenimporteure wurden beträchtlich schlechter gestellt.  
**Ein Beispiel:**  
Import eines Porsche mit EZ 01/2008 in DE – dem Eigenimporteur wurde CO2 Malussteuer in der Höhe von 6096 Euro vorgeschrieben (5080 + 20% Zuschlag v. 1016 Euro).   
Tatsächlich hätte er 0 € zu bezahlen (da die erstmalige Einfuhr der CO2 Malussteuer in Österreich mit 01.07.2008 war).   
Jegliche Versuche der Rückerstattung schlugen fehl. Der Schaden beläuft sich somit auf 6.096 Euro die als Abgabe auf dem Fahrzeug lasten, bei einem Verkauf in AT aber niemals einbringbar sind (da gleichartige Fahrzeuge in Österreich um diesen Betrag geringer bewertet werden da nun keine CO2 Malussteuer bei Import vorgeschrieben wird).

Wenn Sie somit ein Fahrzeug aus der EU importiert haben, kann es sein, dass Sie zu viel CO2-Steuer bezahlt haben. Das lässt sich einfach prüfen:

Gehen Sie auf [www.nova-rechner.at](http://www.nova-rechner.at) und geben Sie die Daten ihres Importes ein. Weicht der Betrag, erheblich vom ausgewiesenen nova-rechner-Betrag ab, haben Sie zu viel CO2 Steuer bezahlt und sehr wahrscheinlich einen Rückerstattungsanspruch. Betroffen sind alle Importe aus der EU seit 01.07.2008 (erstmalige Einfuhr der CO2 Steuer in Österreich).  
Auch aktuelle Importe können betroffen sein – die Umsetzung der Richtlinie des BMF hat sich in den Finanzämtern nicht sofort herumgesprochen (offenbar wurde es nicht genügend kommuniziert) – so haben einige Finanzämter auch nach dem 01.04.2014 CO2 Steuer falsch berechnet. Sofern ihr Import vor weniger als einem Jahr seit heutigem Datum abgewickelt wurde und Sie eine Differenz zur Kalkulation von nova-rechner.at feststellen, können Sie diese auf dem Wege der bescheidmäßigen Festsetzung der NoVA bei ihrem Finanzamt urgieren.   
Alle anderen Fälle sind auf dem Klagswege einzufordern - Infos: [office@nova-rechner.at](mailto:office@nova-rechner.at) oder [motamedi@neumayer-walter.at](mailto:motamedi@neumayer-walter.at)